

## **Gemeinsame Resolution zur Wiederaufnahme des Landkreises Kusel** **in ein neues GRW-Fördergebiet**

Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist nach wie vor einer der wichtigsten Bausteine und zentrales Instrument der deutschen Regionalpolitik, deren Ziel es ist strukturschwache Regionen zu unterstützen und durch Ausgleich der Standortnachteile diesen den Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen und damit regionale Entwicklungsunterschiede abzubauen.

Dabei ist die nationale Regionalpolitik immer im Kontext mit der europäischen Regionalpolitik zu sehen, weil die EU-Kommission festlegt, wie hoch der Anteil der Fördergebiete, bezogen auf die Bevölkerung in den einzelnen Mitgliedstaaten maximal sein darf.

Nach Art. 30 Grundgesetz sind in erster Linie die Länder für die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen verantwortlich. So ist auch die Durchführung der GRW-Förderung allein Angelegenheit der Länder. Innerhalb des gemeinsam von EU, Bund und Ländern gesetzten Rahmens kann das Land räumliche oder sachliche Schwerpunkte setzen. Das Land bzw. die Region entscheidet, welche Projekte konkret gefördert werden und in welcher Höhe Unterstützung gewährt wird,

Mit GRW-Mitteln werden gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur, Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure sowie Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Damit können und sollen wettbewerbsfähige Strukturen aufgebaut, Arbeitsplätze geschaffen und diese gesichert werden.

Nachdem der gesamte Landkreis Kusel und damit auch die Verbandsgemeinden in der Förderperiode 2014-2020 nicht mehr GRW-Fördergebiet waren und auch nicht von dem 2020 vom Bund eigens für strukturschwache Regionen in Ost und West neu geschaffenen Fördersystem profitieren konnten/können, weil die Strukturschwäche nach wie vor auf Basis gültigen Indikatoren der GRW definiert und die Fördergebiete entsprechend abgegrenzt wurden, ist es schon aus diesem Grund zwingend erforderlich, zur Vermeidung weiterer Entwicklungsunterschiede, in einer neuen GRW-Förderperiode den Landkreis insgesamt wieder als Fördergebiet zuzuweisen.

Die laufende GRW-Förderperiode wird voraussichtlich um ein Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert, sofern die betreffenden europäischen Beihilfenvorschriften wie geplant verlängert werden und die Europäische Kommission die Beibehaltung des Fördergebiets genehmigt.

Damit kann zwar erst wieder zum Jahr 2022 eine Veränderung der Fördergebietskulisse vorgenommen werden, die Entscheidung in welchen Regionen die Regionalentwicklung mit Hilfe der GRW gefördert werden soll, wird derzeit aber schon im GRW-Unterausschuss von Bund und Land vorbereitet. Dabei sollen auch demografische Entwicklungen verstärkt berücksichtigt werden.

Der GRW Unterausschuss hat entschieden zur bundesweit einheitlichen Bewertung der Strukturschwäche die Grundstruktur des bisherigen Indikatorenmodells mit seinen Arbeitsmarkt-, Einkommens- und Infrastrukturindikatoren beizubehalten und künftig die Indikatoren Unterbeschäftigung, Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (Produktivität), Prognose der Erwerbsfähigenentwicklung 2015-2035 und Infrastrukturausstattung zu verwenden. Anhand dieser Indikatoren wird mithilfe neu abzugrenzender Arbeitsmarktregionen voraussichtlich im Jahr 2021 die Strukturschwäche der Regionen bestimmt, anhand derer das zukünftige GRW-Fördergebiet festgelegt wird.

Zuzeit laufen außerdem auf EU-Ebene die Vorbereitungen für die Festlegung des Fördergebietsplafonds für die kommende Förderperiode. Diese Festlegung gilt dann für einen 7-Jahres-Zeitraum von 2021-2027.

**Vor diesem Hintergrund fordern der Kreistag des Landkreises Kusel gemeinsam mit den Verbandsgemeinderäten der drei Verbandsgemeinden Kusel-Altenglan, Lauterecken-Wolfstein und Oberes Glantal die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken dass der gesamte Landkreis Kusel in der nächsten Förderperiode wieder als GRW-Fördergebiet ausgewiesen wird.**

**Es ist nicht nachvollziehbar weshalb prosperierende wirtschaftliche Nachbarregionen, wie Teile des Donnersbergkreises, von Stadt und Landkreis Kaiserslautern oder auch aus anderen Bundesländern in die GRW-Förderung aufgenommen wurden, während hingegen unsere strukturschwache Region weder von der GRW-Förderung, noch dem vom Bund 2020 eigens für strukturschwache Regionen in Ost und West aufgelegten Strukturförderprogramm profitieren kann.**

**Falls erforderlich, sollte die Landesregierung darauf drängen dass zur bundeseinheitlichen Bewertung der Strukturschwäche im Bedarfsfall auch andere Indikatorenmodelle zur Anwendung kommen.**